

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6381 –**

Deponierung verunreinigter Böden

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung, z. B. deren Deponierung. Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbfV) sieht vor, dass ab dem 1. Juni 2005 nicht ausreichend vorbehandelte Abfälle nicht mehr deponiert werden dürfen. Zudem dürfen ab diesem Zeitpunkt – von Ausnahmen, z. B. für gering belastete mineralische Abfälle abgesehen – Abfälle nur noch auf Deponien abgelagert werden, die den strengen Anforderungen der AbfAbfV entsprechen. Dementsprechend besteht derzeit ein gesteigertes Interesse der Betreiber von Deponien, die den Anforderungen nicht entsprechen, ihre Deponien vor deren Schließung in 2005 zu verfüllen.

Vor diesem Hintergrund stellt die deutsche Altlastensanierungswirtschaft fest, dass immer mehr belastete Böden nicht – wie ökologisch wünschenswert – saniert, sondern in Deponien eingebaut und beseitigt werden. Die Beseitigung der Böden wird als Verwertungsmaßnahme deklariert. Es findet also keine Verwertung, sondern eine Scheinverwertung von Böden statt. Dies bedeutet eine Umlagerung von Altlasten.

Dies ist sowohl ökologisch, als auch ökonomisch absurd. Ziel der AbfAbfV ist es, die Sicherheit von Deponien zu erhöhen und spätere Sanierungsfälle zu vermeiden. Deponien, die mit belasteten Böden verfüllt werden, sind die Altlasten von morgen. Werden belastete Böden bis 2005 weiterhin deponiert und nicht saniert, ist die deutsche Altlastensanierungswirtschaft in ihrer Existenz bedroht. Im Extremfall wird die gesamte deutsche Altlastensanierungswirtschaft bis 2005 in ihrer Existenz vernichtet sein, mit der Folge, dass auch die heutige hochwertige Sanierungstechnologie – jedenfalls in Deutschland – nicht mehr vorhanden wäre.

Vorbemerkung

Das am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz normiert den Vorrang der Vermeidung sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen. Eine der Art und Be-

schaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist dabei anzustreben.

Ordnungsgemäß ist eine Verwertung immer dann, wenn sie mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Schadlos ist eine Verwertung, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wirtschaftskreislauf erfolgt. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG konkretisiert. Gerade die Forderung nach einer schadlosen Verwertung ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt wird und nicht durch minderwertige oder gar umweltbelastende Verwertungsmaßnahmen in Misskredit gebracht wird.

Deponien sind Bauwerke, die nach ihrer generellen Zweckbestimmung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung dienen. Abfälle, die dort abgelagert werden, sind dauerhaft unter Wahrung der Belange des Wohls der Allgemeinheit von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist, ist die Bundesregierung ermächtigt, den hierfür geltenden Stand der Technik nach § 12 KrW-/AbfG in Form von verordnungsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Regelungen festzulegen. Die Bundesregierung hat von diesen Ermächtigungen durch drei Verwaltungsvorschriften zum Abfallgesetz sowie der Abfallablagerungsverordnung Gebrauch gemacht.

Trotz der generellen Zwecksetzung von Deponien als Beseitigungsanlagen ist eine Verwertung von Abfällen auf Deponien durch das KrW-/AbfG jedoch nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist in Anwendung von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG eine stoffliche Verwertung von Abfällen auf einer Deponie dann möglich, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt und wenn diese Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Voraussetzung für die Anerkennung als Verwertung ist danach die bauphysikalische Eignung der verwendeten Abfälle als Deponiebaustoff, deren Einsatz für deponiebautechnische Zwecke in dem für die Deponieinfrastruktur notwendigen Maße und die Ersparnis von Aufwendungen für andere durch den Einsatz von Abfällen ersetzte Primärrohstoffe.

Die Verwendung von Abfällen über das deponiebautechnisch notwendige Maß hinaus ist dagegen nicht als Verwertungsmaßnahme anzuerkennen. Für solche Fälle wird der Begriff „Scheinverwertung“ zu Recht verwandt.

Wichtige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verwertung ist deren Schadlosigkeit. Insbesondere müssen die als Deponiebaustoff verwendeten Abfälle die Annahmekriterien und Schadstoffgehalte der jeweiligen Deponie einhalten, um von der Schadlosigkeit der Verwertungsmaßnahme ausgehen zu können. Die Einhaltung der genannten Kriterien ist durch die zuständigen Behörden der Länder zu prüfen und zu überwachen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung auch im Bereich von mineralischen Abfällen, wie z. B. belastetem Boden(aushub), gilt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung auch im Bereich von mineralischen Abfällen gilt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass belastete Böden demzufolge vorrangig saniert und verwertet werden sollten?

Nach den in der Vorbemerkung erläuterten Grundsätzen des KrW-/AbfG ist die Sanierung (Behandlung) von belastetem Boden(aushub) und dessen anschließende Verwertung vorrangig vor dessen Beseitigung. Das schließt nicht aus, dass auch belasteter (unbehandelter) Aushub teilweise verwertet werden kann.

3. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für belastete – unsanierte – Böden zulässig?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei „belasteten – unsanierten – Böden“ um unbehandelte Böden mit schädlichen Verunreinigungen handelt. Nach Auffassung der Bundesregierung können von diesen Böden in dafür geeigneten Bodenbehandlungsanlagen die Schadstoffe abgetrennt und danach das Bodenmaterial verwendet werden. Alternativ können sie unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung erläuterten Einschränkung auf dafür zugelassenen oberirdischen Deponien oder unter bestimmten Bedingungen als Versatzmaterial unter Tage verwertet werden. Schließlich können die Böden auf dafür zugelassenen Deponien beseitigt werden, wenn eine Verwertung nicht in Frage kommt. Die bei einer Verwertung zu beachtenden Bedingungen sowie Schutzvorkehrungen ergeben sich u. a. aus Art und Beschaffenheit der schädlichen Verunreinigungen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung und Behandlung von Verwertungsverfahren kommt und die einzelnen Ansätze in den jeweiligen Rechtsbereichen und Bundesländern aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht werden, wird zurzeit von einer Länder-AG ein Arbeitspapier „Einsatz von Abfällen im Deponiebau“ erarbeitet. Damit wird auch die Zielsetzung verfolgt, die Verwertung von Massenabfällen auf Deponien zu beschränken. Dabei ist allerdings nach Auffassung der Bundesregierung zu beachten, dass Schadstoffgrenzwerte, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, kein Abgrenzungskriterium zwischen Beseitigung und Verwertung, sondern ein Kriterium für die Schadlosigkeit der Verwertung sind.

5. Welche Verfahren zur Altlastensanierung sind der Bundesregierung bekannt?

Als Sanierungsverfahren werden im § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verfahren zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsverfahren), Verfahren, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsverfahren) und Verfahren zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens genannt.

6. Ist der Bundesregierung das Problem der Scheinverwertung von belasteten Böden bekannt?

Der Bundesregierung ist das Problem von den für die Überwachung der Entsorgung zuständigen Länderbehörden dargestellt worden.

7. Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die deutsche Altlastensanierungswirtschaft aufgrund von Scheinverwertungen bis 2005 in ihrer Existenz bedroht wird?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wenn ja, welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zu ergreifen, damit dies nicht geschieht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die deutsche Altlastensanierungswirtschaft aufgrund von Scheinverwertungen in ihrer Existenz bedroht wird. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, dass die für die Abfallwirtschaft zuständigen Länderbehörden im Rahmen ihrer Überwachung der in der Vorbemerkung dargestellten rechtlichen Anforderungen des KrW-/AbfG die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet haben, um eventuellen Missständen effektiv entgegenzutreten. Eine baldige Verabschiedung und einheitliche Anwendung des Arbeitspapiers „Einsatz von Abfällen im Deponiebau“ ist aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert.

10. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass belastete Böden z. T. über große Entfernungen zu Deponien transportiert werden, beispielsweise von Bayern nach Nordrhein-Westfalen?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass belastete Böden z. T. über große Entfernungen zu Deponien transportiert werden. Die Bundesregierung verweist aber auch hier auf die Länderzuständigkeit für die Überwachung der Entsorgung.

11. Welche Mengen an belasteten Böden werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich saniert?

Die Mengen an belasteten Böden, die jährlich saniert werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und somit auch für die Sanierung sind die Länder zuständig. Die Angabe der Mengen an belasteten Böden, die jährlich saniert werden, gehört nicht zu den Daten, die die Länder dem Bund übermitteln. Nach Angaben des Umweltbundesamtes stellt die Privatwirtschaft Behandlungskapazitäten für kontaminierte Böden in der Größenordnung von 3,5 Mio. Tonnen pro Jahr in stationären Bodenbehandlungsanlagen bereit. Bei der Bewertung der darin behandelten Mengen in der Größenordnung von ca. 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr in 1997 ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich nicht nur um kontaminierte Böden aus Altlasten handelt, sondern auch um andere Schüttgüter, wie z. B. Straßenkehrschutt.

12. Was kostet nach Kenntnis der Bundesregierung die Deponierung von mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfAbfV (geringste bis höchste Kosten)?
13. Welche Kosten wären mit deren Sanierung verbunden (geringste bis höchste Kosten aufgeteilt nach Sanierungsverfahren)?

Der Bundesregierung liegen keine bundesweiten Erkenntnisse über die Kosten der Ablagerung von mineralischen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfAbfV vor. Es muss jedoch festgestellt werden, dass es sich bei den hierfür in Frage kommenden mineralischen Abfällen nur um Inertabfälle (auch im Sinne der EG-Deponierichtlinie) handelt, mit deutlich unter den Deponiezuordnungskriterien der Klasse I liegenden Elutionswerten (siehe Begründung des Regierungsentwurfs der AbfAbfV). Diese kommen jedoch ohnehin nicht als Einsatzstoffe für eine Bodensanierungsanlage in Betracht, so dass auch kein Kostenvergleich möglich ist.

14. Welche Mengen an belasteten mineralischen Abfällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 1. März bis 31. Mai 2001 aufgrund der Übergangsregelung des § 6 Abs. 1 AbfAbfV deponiert?

Bundesweite statistische Daten für das Berichtsjahr 2001 werden frühestens im Jahre 2003 vorliegen. Insofern hat die Bundesregierung keine Kenntnisse über die Mengen von belasteten mineralischen Abfällen, die bislang im Jahr 2001 deponiert wurden.

15. Welche Kosten waren mit der Deponierung dieser mineralischen Abfälle verbunden (geringste bis höchste Kosten)?
16. Welche Kosten wären mit deren Sanierung verbunden gewesen (geringste bis höchste Kosten aufgeteilt nach Sanierungsverfahren)?
17. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der mineralischen Abfälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 AbfAbfV fielen, nach dem 31. Mai 2001 ein merklicher Anstieg der Sanierungsaufträge festzustellen?

Die Bundesregierung hat keine diesbezüglichen Kenntnisse.

